

## Reichs=Gesetblatt

## Jahrgang 1917

## Mr. 139

Inhalt: Gefet über bie nochmalige Berlangerung ber Legislaturperiode des Reichstags. S. 857. — Gefet, betreffend ben Landtag für Elfaß-Lothringen. S. 857. — Belanntmachung über Anderung ber Befanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsaure und Oleum, vom 28. Ottober 1916. S. 858.

(Nr. 5960) Geset über die nochmalige Derlängerung ber Legislaturperiode des Reichstags. Vom 23. Juli 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen bes Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesrats und

des Reichstags, was folgt:

Die durch das Geset über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags vom 16. Oktober 1916 (Reichs. Gesethl. S. 1169) um ein Jahr verlängerte Legislaturperiode des am 12. Januar 1912 gemählten Reichstags wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem

Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 23. Juli 1917.

(Siegel)

Wilhelm Dr. Helfferich

(Nr. 5961) Gefet, betreffend den Landtag für Elfaß-Lothringen. - Bom 23. Juli 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats

und bes Reichstags, was folgt:

Die Mitgliedschaft ber vor dem 1. Januar 1913 gewählten und ernannten Mitglieder der Ersten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen wird um ein Reichs-Gelesbi. 1917.

Ausgegeben zu Berlin ben 27. Juli 1917.